

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/194 —

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983
über die Überstellung verurteilter Personen**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/195 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens
vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz — TransfÜbkAG)**

A. Problem

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten bedarf hinsichtlich der Möglichkeiten der Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer der Verbesserung. Die bisherigen Verfahren auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens von 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen oder auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages haben sich in vielen Fällen als zu schwerfällig erwiesen.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen will ein schnelleres und flexibleres Verfahren der Überstellung ausländischer gefangener Straftäter in ihre Heimatländer ermöglichen.

Der Gesetzentwurf zu a) – Drucksache 12/194 – dient der Ratifikation des Übereinkommens.

Der Gesetzentwurf zu b) – Drucksache 12/195 – enthält ergänzende Ausführungsbestimmungen, die die Überprüfung ermöglichen sollen, ob hinsichtlich eines auf deutschem Gebiet angetroffenen ehemaligen Gefangenen, der in seine ausländische Heimat überstellt worden war, der deutsche Strafvollstreckungsanspruch erloschen ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf zu a) unverändert, den Gesetzentwurf zu b) mit geringfügigen Änderungen sowie eine Entschließung anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der Ratifikation des Übereinkommens kann es durch vermehrte Vollstreckungshilfeersuchen zu einem leicht erhöhten Verwaltungsaufwand kommen. Im übrigen ist derzeit nicht absehbar, ob zukünftig mehr im Ausland inhaftierte Deutsche in den deutschen Strafvollzug oder mehr in Deutschland einsitzende Ausländer in ihre Heimatländer überstellt werden. Insoweit sind Kosten nicht prognostizierbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 12/194 – unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 12/195 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird die Festhalteanordnung nach Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben oder wurde sie nach § 10 außer Vollzug gesetzt, so ist der verurteilten Person eine Abschrift dieser Entscheidung auszuhändigen. Diese steht einem Entlassungsschein nach § 4 gleich.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und auf dem schnellsten Weg“ gestrichen.

3. Im Titel des Gesetzes werden in der Klammer die Kurzbezeichnung des Gesetzes und die Abkürzung wie folgt gefaßt:

„. . . (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG)“,

c) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Überstellungsausführungsgesetzes einen Erfahrungsbericht über dessen Vollzug vorzulegen, insbesondere darüber, wie viele Überstellungen und Festhalteanordnungen es gegeben hat, ob es zu wiederholten Festhalteanordnungen gekommen ist und wie die Wirksamkeit des neu eingefügten § 6 Abs. 2 und des Rechtsmittels in § 8 Abs. 4 zu beurteilen ist.“

Bonn, den 29. Mai 1991

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich

Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatter

Dr. Hans de With

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer und Dr. Hans de With

1. Der Deutsche Bundestag hat die beiden Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksachen 12/194 und 12/195 — in seiner 18. Sitzung vom 21. März 1991 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 10. und 11. Sitzung vom 17. April 1991 und 24. April 1991 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/194 — sowie die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/195 — mit geringfügigen Änderungen.

2. a) Das Übereinkommen vom 21. März 1983 bezweckt eine einfachere, schnellere und flexiblere Handhabung der Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer. Hinter dieser Zielsetzung steht die strafrechtliche und strafvollzugspolitische Erkenntnis, daß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung eines Straftäters oftmals besser Rechnung getragen werden kann, wenn der Verurteilte die Strafe in seinem Heimatland verbüßt. Die bisherigen Verfahren haben sich dabei in vielen Fällen als zu schwerfällig erwiesen, um eine Überstellung in angemessener Zeit zu verwirklichen.

Das Übereinkommen beinhaltet im wesentlichen folgende Regelungen:

Während Artikel 1 die wichtigsten Begriffe des Übereinkommens definiert, normiert Artikel 2 den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Überstellung verurteilter Personen. Der Gefangene kann seinen auf Überstellung gerichteten Wunsch sowohl bei dem Urteilsstaat (der Staat, der die Sanktion gegen ihn verhängt hat) als auch beim Vollstreckungsstaat (der Staat, in den er zum Vollzug der Sanktion überstellt werden kann) äußern. Dementsprechend kann das Ersuchen um Überstellung sowohl vom Urteilsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat gegen den jeweils anderen Staat gerichtet werden.

Artikel 3 regelt im einzelnen die Voraussetzungen für die Überstellung. Hervorzuheben ist dabei, daß der Verurteilte der Überstellung zustimmen muß (Artikel 3 Abs. 1 lit. d). Durch Artikel 4 Abs. 1 und die darin für den Urteilsstaat ausgesprochene Unterrichtsverpflichtung soll gewährleistet werden, daß jeder möglicherweise von dem Übereinkommen betroffene Verurteilte über dessen Inhalt informiert wird.

Artikel 4 Abs. 2 bis 5 sowie Artikel 5, 6 und 7 regeln im einzelnen das Verfahren der Überstellung von dem darauf gerichteten Wunsch des Betroffenen über das Ersuchen des Urteils- oder Vollstreckungsstaates, die im einzelnen

erforderlichen Unterlagen bis hin zur Nachprüfungsmöglichkeit durch den anderen Staat. Während die Wirkung der Überstellung im Urteilsstaat und im Vollstreckungsstaat in den Artikeln 8 und 9 aufgezeigt ist, regeln die Artikel 10 und 11 die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Fortsetzung der Vollstreckung bzw. der Umwandlung der Sanktion im Vollstreckungsstaat. Weitere Artikel betreffen unter anderem gegenseitige Unterrichtungspflichten von Urteils- und Vollstreckungsstaat — Artikel 14, 15 —, die Möglichkeiten der Beförderung eines Verurteilten durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates — Artikel 16 —, die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Übereinkommens — Artikel 18 — und den Beitritt zu dem Übereinkommen durch Nichtmitgliedstaaten — Artikel 19.

- b) Der Gesetzentwurf zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen — Drucksache 12/195 — beinhaltet Regelungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn ein Ausländer auf deutschem Gebiet angetroffen wird, der von einem deutschen Gericht verurteilt und zur (weiteren) Strafvollstreckung in seine Heimat überstellt worden war. Damit geprüft werden kann, ob sich der Betreffende nunmehr zu Recht auf freiem Fuß befindet oder aber er sich der Sanktion in seinem Heimatland entzogen hat und der deutsche Strafvollstreckungsanspruch wieder aufgelebt ist, kann er bis zu 18 Tagen — § 6 lit. c — festgehalten werden. Voraussetzung für die Festhaltenanordnung ist allerdings gemäß § 4, daß die Hälfte der Strafzeit der im Urteilsstaat verhängten oder im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion noch nicht abgelaufen ist und der Angetroffene keinen Entlassungsschein vorweisen kann bzw. keine entsprechende Mitteilung des Vollstreckungsstaates hierüber vorliegt. Fehlt oder entfällt eine dieser Voraussetzungen oder wird die Überprüfung nicht innerhalb der 18 Tage-Frist abgeschlossen, ist die Festhaltenanordnung aufzuheben — § 6.

Die weiteren Vorschriften regeln u. a. die Voraussetzungen der Aussetzung der Festhaltenanordnung — § 10 — und die richterliche Vorführung — §§ 7, 8 — mit der Möglichkeit des Betroffenen, gegen die Festhaltenanordnung Einwendungen zu erheben (§ 8 Abs. 4).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Gesetzentwürfe wird auf die Denkschrift zu dem Überein-

kommen (abgedruckt in Drucksache 12/194) und den Gesetzentwurf zur Ausführung des Übereinkommens — Drucksache 12/195 — verwiesen.

3. Die Mitglieder der Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß begrüßten den Inhalt und die Zielsetzung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen sowie den der Ratifizierung dienenden Gesetzentwurf uneingeschränkt. Insoweit kann auf die Denkschrift zu dem Übereinkommen verwiesen werden (abgedruckt in Drucksache 12/194). Lediglich redaktionell ist zu der Denkschrift anzumerken, daß auf Seite 25 in der rechten Spalte der irrtümlich aufgenommene zweite Absatz, der das Inkrafttreten im Land Berlin betrifft, obsolet ist.

Auch der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen fand im Ausschuß vom Grundsatz her die einmütige Zustimmung. Der Ausschuß nahm lediglich einige — geringfügige — Änderungen vor. Es wurde zum einen die Befürchtung geäußert, die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs könne nicht ausschließen, daß eine verurteilte Person, die nach Ablauf der 18 Tage-Frist und der deshalb erfolgten Aufhebung der Festhalteordnung (§ 6 lit. c) oder wegen der Aussetzung gemäß § 10 entlassen werde, in Unkenntnis dieser Aufhebungsentscheidung etwa in einer anderen Stadt erneut gemäß § 4 vorläufig festgenommen werde, um den Erlaß einer erneuten Festhalteordnung herbeizuführen. Dieser Befürchtung steht zwar entgegen, daß § 4 des Entwurfs ausschließlich das zuständige Gericht ermächtigt, eine Festhalteordnung zu erlassen und daß eine vorläufige Festnahme durch Staatsanwaltschaft und Polizei auch nicht unter der entsprechenden Anwendung des § 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung möglich ist. Jedoch war es nach einmütiger Auffassung im Ausschuß notwendig, durch die Einfügung des neuen § 6 Abs. 2 sicherzustellen, daß

der Betroffene durch ein entsprechendes Papier seine Entlassung nachweisen kann und der erneute Erlaß einer Festhalteordnung ausgeschlossen wird. Sollte danach in der Folgezeit vom Vollstreckungsstaat die Mitteilung eingehen, daß sich die verurteilte Person der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat entzogen hat, so bedürfte es im Hinblick auf § 3 des Entwurfs keiner erneuten Festhalteordnung, weil dann ein Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen wäre.

Eine weitere Änderung eher redaktioneller Natur betrifft § 8 Abs. 4, der von dem Richter, der Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Festhalteordnung hegt, fordert, diese „unverzüglich und auf dem schnellsten Weg“ mitzuteilen. Der Ausschuß sah hierin eine mißglückte Formulierung und unnötige Verdoppelung. Er verwies übereinstimmend darauf, daß bereits in dem als Vorbild herangezogenen § 115 a Abs. 2 Satz 4 der Strafprozeßordnung die entsprechende Formulierung als nicht geglückt zu bezeichnen sei. Im Interesse einer klaren Rechtssprache sei es auch abzulehnen, eine solche Formulierung fortzuschreiben. Der Ausschuß betonte, „unverzüglich“ bedeute jedenfalls auch die Übermittlung auf dem technisch schnellstmöglichen Wege, was in Anbetracht der zugrundeliegenden Fälle ohnehin selbstverständlich sei.

Ferner änderte der Ausschuß einmütig die nach seiner Auffassung mißglückten Formulierungen für die Kurzbezeichnung und die Abkürzung des Gesetzes.

Die in der obigen Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung geht auf eine Anregung der Fraktion der SPD zurück, der sich die übrigen Fraktionen und Gruppen im Ausschuß angeschlossen haben.

Bonn, den 29. Mai 1991

Dr. Wolfgang Götzer

Dr. Hans de With

Berichterstatter

